



Stellungnahme der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche

Artikel 5 – Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes; Streichung der zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben

Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf Artikel 5 des Referentenentwurfs, soweit die vorgesehene Änderung die zusätzliche Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben betrifft. Zu den weiteren Regelungsgegenständen des Referentenentwurfs nimmt die Albert Schweitzer Stiftung nicht Stellung.

1. Zusammenfassung

Die Albert Schweitzer Stiftung lehnt die in Artikel 5 vorgesehene Streichung der gesetzlichen Grundlage für die zusätzliche Öko-Regelung zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben ab.

Die vorgesehene Änderung würde ein bereits gesetzlich angelegtes, freiwilliges Förderinstrument für Tierwohlleistungen beseitigen. Die Öko-Regelung zur Weidehaltung verpflichtet keine Betriebe zur Weidehaltung, sondern schafft einen Anreiz für Betriebe, die



Milchkühen Zugang zur Weide ermöglichen. Eine ersatzlose Streichung ist daher kein sachgerechter Beitrag zum Bürokratierückbau, sondern ein Rückschritt bei der Förderung tiergerechter Haltungsformen.

Die Albert Schweitzer Stiftung spricht sich daher dafür aus, Artikel 5 des Referentenentwurfs zu ändern und die gesetzliche Grundlage für die zusätzliche Öko-Regelung zur Weidehaltung beizubehalten.

2. Änderungsvorschlag

Artikel 5 sollte wie folgt geändert werden:

1. Artikel 5 Nummer 1 wird gestrichen.

Damit bleibt § 20 Absatz 3 Satz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz erhalten.

2. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Anwendung des § 5 Absatz 1a bis 1c, des § 6 Absatz 1a und des § 19 Absatz 1 Satz 2 steht für das Jahr 2027 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission vor Beginn des jeweiligen Jahres den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung der Änderung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat, dem der Änderungsantrag zugrunde liegt, der diese Regelungen umfasst.“

3. Begründung

1. Die Streichung betrifft ein freiwilliges Förderinstrument

Die zusätzliche Öko-Regelung zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben ist kein ordnungsrechtliches Gebot. Sie verpflichtet keine Betriebe zur Weidehaltung und begründet keine zusätzliche Pflicht für Betriebe, die die Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Es handelt sich vielmehr um ein freiwilliges Förderinstrument. Gefördert werden sollen Betriebe, die eine konkrete Leistung für das Tierwohl erbringen, indem sie Milchkühen Zugang zur Weide ermöglichen. Die vorgesehene Streichung würde daher nicht eine belastende Pflicht beseitigen, sondern eine Honorierung gesellschaftlich gewünschter Tierwohlleistungen verhindern.



Gerade freiwillige Anreizinstrumente sind geeignet, Tierwohlleistungen praxisgerecht zu fördern, ohne pauschale Vorgaben für alle Betriebe einzuführen. Die Streichung eines solchen Instruments ist mit dem Ziel einer stärker an Anreizen ausgerichteten Agrarpolitik nicht vereinbar.

2. Weidehaltung ist aus Tierschutzsicht besonders förderwürdig

Fachgerecht umgesetzte Weidehaltung zählt aus Sicht der Albert Schweitzer Stiftung zu den besonders tiergerechten Haltungsformen für Rinder. Sie ermöglicht Milchkühen Bewegung, arttypisches Verhalten, Sozialkontakte, Klimareize und Zugang zu Grünland.

Gleichzeitig ist Weidehaltung mit betrieblichem Aufwand verbunden. Sie setzt geeignete Flächen, Management, Arbeitsorganisation und häufig zusätzliche betriebliche Anpassungen voraus. Dieser Aufwand wird am Markt vielfach nicht ausreichend honoriert.

Eine öffentliche Förderung der Weidehaltung ist daher sachgerecht. Sie trägt dazu bei, Tierwohlleistungen zu erhalten und Betriebe zu unterstützen, die Weidehaltung ermöglichen oder fortführen.

3. Die ersatzlose Streichung beeinträchtigt Planungssicherheit und Verlässlichkeit

Die zusätzliche Öko-Regelung für Weidehaltung wurde politisch beschlossen und anschließend verschoben. Die Verschiebung wurde mit zusätzlichem Vorlaufbedarf der Länder begründet. Eine ersatzlose Streichung war damit nicht verbunden.

Betriebe, die Weidehaltung erhalten oder ausbauen, sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Wird ein bereits angelegtes Förderinstrument kurz vor seiner Einführung wieder gestrichen, schwächt dies die Planungssicherheit und das Vertrauen in agrarpolitische Zusagen.

Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil tiergerechtere Haltungsformen regelmäßig langfristige betriebliche Entscheidungen voraussetzen. Förderinstrumente müssen daher verlässlich und nachvollziehbar ausgestaltet sein.

4. Das Bürokratieargument rechtfertigt die ersatzlose Streichung nicht

Die Albert Schweitzer Stiftung erkennt das Ziel des Bürokratierückbaus ausdrücklich an. Förderinstrumente sollten möglichst einfach, praxistauglich und verwaltungsarm ausgestaltet werden.

Das Ziel des Bürokratierückbaus rechtfertigt jedoch nicht die ersatzlose Streichung eines freiwilligen Tierwohl-Förderinstruments. Wenn Umsetzungsaufwand besteht, sind vorrangig mildere Mittel zu prüfen, insbesondere eine verwaltungsarme Ausgestaltung, klare Antragsvoraussetzungen, die Nutzung vorhandener GAP-Verwaltungsdaten und praktikable Vollzugshinweise für die Länder.



Die vollständige Streichung der gesetzlichen Grundlage geht über das zur Verwaltungsvereinfachung Erforderliche hinaus. Sie beseitigt nicht lediglich unnötige Bürokratie, sondern verhindert die Förderung einer fachlich und tierschutzpolitisch sinnvollen Maßnahme.

5. Die Förderung der Weidehaltung ist auch für die Weiterentwicklung der GAP anschlussfähig

Die Weidehaltung von Milchkühen ist ein geeigneter Ansatzpunkt, um Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik stärker für Tierwohleleistungen einzusetzen. Die Beibehaltung der Öko-Regelung für 2027 wäre zugleich ein wichtiges Signal für die Ausgestaltung der kommenden GAP-Förderperiode.

Eine Streichung im letzten Jahr der laufenden Förderperiode würde demgegenüber die Kontinuität der Förderung unterbrechen und die weitere Verankerung der Weidehaltung in der GAP erschweren. Aus Sicht der Albert Schweitzer Stiftung sollte die bestehende gesetzliche Grundlage deshalb beibehalten und die Förderung der Weidehaltung im Jahr 2027 umgesetzt werden.

4. Ergebnis

Die Albert Schweitzer Stiftung fordert, Artikel 5 des Referentenentwurfs zu ändern.

Artikel 5 Nummer 1 sollte gestrichen werden. § 20 Absatz 3 Satz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz sollte beibehalten werden.

Artikel 5 Nummer 2 sollte so angepasst werden, dass § 19 Absatz 1 Satz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz weiterhin für das Jahr 2027 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Änderung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission anwendbar bleibt.

Die zusätzliche Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben sollte erhalten und umgesetzt werden.

Ansprechpartner:in

Andreas Manz

Senior Referent Politik

a.manz@albert-schweitzer-stiftung.de



Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt